

Krankheits- und Erkältungssymptome

Eine Person der Schule / Betreuungseinrichtung
(Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule /
Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat)
weist Krankheits- und Erkältungssymptome auf.



Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung

- **Fieber ab 38,0°C** (korrekte Temperaturmessung) und/oder
- **Trockener Husten** (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma) und/oder
- **Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns** (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

! Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund.

Schul-/Einrichtungsleitung

Symptomatische Person verlässt ohne weiteren Kontakt die Schule /
Betreuungseinrichtung.



- Bei Kindern und Jugendlichen besteht bis zur Abholung eine Aufsichtspflicht seitens der Schule.
- Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist zu diesem Zeitpunkt **nicht** erforderlich.
- Bei Bedarf kann eine Beratung der Schul-/Einrichtungsleitung beim Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden. Kontaktaufnahme über kindergesundheit-corona@rems-murr-kreis.de.

**Gesicherte Erreichbarkeit
des Gesundheitsamts:**
Mo - Fr 09.00 – 17.00 Uhr

Symptomatische Person bzw. Erziehungsberechtigten

entscheidet, ob sie bzw. Kind / Jugendliche/r einen Arzt / eine Ärztin
benötigt.



Grundsätzlich entscheidet der Hausarzt / die Hausärztin je nach Symptomatik über eine
Testung auf SARS-CoV-2.

Es wird vom Arzt / Ärztin
kein SARS-CoV-2
Test angeordnet.

Es wird vom Arzt / Ärztin
ein SARS-CoV-2
Test angeordnet

Ohne Test

Erkrankte Person darf frühestens
dann wieder in die Schule /
Betreuungseinrichtung, wenn sie
1 Tag fieberfrei und in einem
guten Allgemeinzustand ohne
Krankheits- und
Erkältungssymptome ist.



Zur Wiedenzulassung des Besuchs der
Schule / Betreuungseinrichtung sind
kein negatives Testergebnis und auch
kein ärztliches Attest notwendig.

Negativer Test

Nach Vorliegen eines negativen
Testergebnisses darf die Person die
Schule / Betreuungseinrichtung
wieder besuchen.
Eine erkrankte Person darf frühestens
dann wieder in die Schule /
Betreuungseinrichtung, wenn sie 1
Tag fieberfrei und in einem guten
Allgemeinzustand ohne Krankheits-
und Erkältungssymptome ist.



Ausnahme: Enge Kontaktpersonen;
die Quarantäne wird durch ein negatives
Testergebnis nicht verkürzt.

Positiver Test

vgl. entsprechender
Prozess "Bestätigter
Infektionsfall
SARS-CoV-2".